

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/232

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat im schriftlichen Verfahren	nicht öffentlich	26.11.2023	Beschlussfassung			
Gemeinderat	öffentlich	11.12.2023	Kenntnisnahme			

Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 509 der Gemarkung Rißegg als öffentliche Verkehrsfläche

– Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

1. Für die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23.10.2023, Plan-Nr. 23-21 dargestellte Teilfläche des öffentlichen Weges Flst. 509 der Gemarkung Rißegg wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) das Einziehungsverfahren eingeleitet.
2. Für den Fall, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme eingeht, wird festgestellt, dass diese öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Voraussetzung der Ziffer 2 die Einziehung der Teilfläche ohne nochmalige Beteiligung des Gemeinderates amtlich bekannt zu machen.

II. Begründung

Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Die Einziehung steht im Zusammenhang mit der Herstellung der Abbiegespur auf der K 7500 und Verlegung des bestehenden Feldwegs Flst.Nr. 509 für die Erschließung des Biomassehofes. Dafür wurde mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Herstellung der Verkehrsanlagen regelte. In § 14 Abs. 3 dieses Vertrages ist festgelegt, dass die Stadt die durch die Verlegung des Feldweges Flst.Nr. 509 freiwerdende Fläche (vgl. beigefügter Lageplan) mit ca. 350 m² an den Erschließungsträger übereignet. Diese Fläche ist der-

zeit noch als Feldweg öffentlich gewidmete Fläche, die aber aufgrund des Baus der neuen Zufahrt zum Biomassehof nicht mehr benötigt wird.

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann ein Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist. Diese Voraussetzung liegt vor. Aus rechtlichen Gründen ist ein formelles Einziehungsverfahren notwendig, damit der Eigentümer voll über das Grundstück verfügen kann.

Im Vertrag ist geregelt, dass der Feldweg nach erfolgter Einziehung auf Kosten des Eigentümers zurückgebaut werden kann.

Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt erfolgt nach dem Einleitungsbeschluss eine amtliche Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit erhält damit Kenntnis und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Zur Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, für den Fall, dass keine Stellungnahme eingeht, auf eine nochmalige Beteiligung des Gemeinderates zu verzichten und die amtliche Bekanntmachung durchzuführen. Andernfalls erfolgt eine weitere Beteiligung bzw. Entscheidung des Gemeinderates.

Wolfgang Winter
Amtsleiter Bauverwaltungsamt

Anlage - Lageplan für die Einziehung_Flst.509_Rißegg